# Haushaltssatzung der Gemeinde Banzkow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Banzkow vom 23.02.2017, Beschluss Nr. BV Ban GV 255/17, folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1 im F	Ergebnishaushalt	
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	3.872.400 EUR 3.872.400 EUR 0 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR 0 EUR
2 im 5	inanzhaushalt	
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	3.035.100 EUR 3.340.800 EUR -305.700 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR 0
EUR	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.111.500 EUR 1.671.100 EUR 440.400 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	179.000 EUR 313.700 EUR -134.700 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 300.000 EUR.

#### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
 (Grundsteuer A) auf

280 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

390 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

360 v.H.

#### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 7,135 Vollzeitäquivalente.

## § 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum		
31.12. des Haushaltsvorvorjahres	14.740.328	EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres		
beträgt	15.113.582	<b>EUR</b>
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	15.169.482	EUR.

## § 8 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV wird mit maximal 2 % der Aufwendungen im Ergebnishaushalt berechnet, festgelegt auf 77.400 EUR.

2. Die Produkte 12605 I

12605 Feuerwehr Banzkow
12606 Feuerwehr Mirow
12607 Feuerwehr Goldenstädt
21500 Regionale Schule
42402 Turn- und Sporthallen

42403 Sportplätze

51100 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

54100 Gemeindestraßen 54200 Kreisstraßen

55100 öffentliches Grün, Landschaftsbau

55500 Land- und Forstwirtschaft
57301 Dorfgemeinschaftshaus Störtal
57302 Dorfgemeinschaftshaus Goldenstädt
61100 Steuern, allgem. Zuwendungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

- 3. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- 4. Die Aufwendungen werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe als deckungsfähig erklärt.

Banzkow, O7.03.2017
Ort, Datum



Die Bürgermeisterin

#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Banzkow für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushalt wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.03.2017 angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 13.03.2017 bis 24.03.2017 im Amt Crivitz, SG Allgemeine Finanzwirtschaft, 19089 Crivitz, Amtsstraße 5, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung: 09.03.2017